

**Zahl der benoteten Klassenarbeiten in den Pflichtfächern  
an Realschulen plus, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen  
(Klassenstufen 5 bis 10)**

Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
vom .....(9423 C - Tgb.Nr. 4690/12)

- Bezug: 1. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung (1541 A - Tgb.Nr. 314/98) vom 18. August 1999 (GAmtsbl. S. 355)  
2. Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (941 B - Tgb.Nr. 456/09) vom 28. Juli 2009 (Amtsbl. S. 301)

### **1. Merkmale von Klassenarbeiten**

Klassenarbeiten sind in der Regel schriftliche Lernerfolgskontrollen, denen sich alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe unter Aufsicht, unter vorher festgelegten und vergleichbaren Bedingungen und in der Regel gleichzeitig unterziehen müssen. Sie dienen der individuellen Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. Die Aufgabenstellung soll unter Beachtung der Lernanforderungen aus dem Unterricht erwachsen. Sie umfasst Inhalte des vorangegangenen Unterrichts sowie im Sinne eines kumulativen Kompetenzerwerbs auch Grundlagenwissen des Faches, das durch geeignete Maßnahmen verfügbar gehalten wird. Die Aufgabenstellung soll nach inhaltlichem und zeitlichem Umfang dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

Mindestens eine Klassenarbeit je Fach wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufen 5 und 7 als Parallelarbeit durchgeführt.

Zur Sicherung vergleichbarer Anforderungen wird empfohlen, auch in den anderen Klassenstufen mindestens eine Klassenarbeit je Fach als Parallelarbeit zu schreiben.

## 2. Zahl der Klassenarbeiten

### 2.1 Zahl der Klassenarbeiten in den einzelnen Fächern und Fachbereichen

Fächer	Schulart(en)	Klassenstufen						
		5	6	7	8	9	10	
<b>Deutsch</b> Aufgaben zur Textbearbeitung und zum Verfassen von Texten / Überprüfungen zur Rechtschreibung <sup>1)</sup>	Pfl	RS+,Gy, IGS	3/1	3/1	3/1	3/1	4/0	4/0
<b>Moderne Fremdsprachen</b>								
Englisch	1.FS Pfl	RS+, Gy, IGS	3	4	4	4	4	4
Französisch	1.FS Pfl	RS+, Gy, IGS	3	4	4	4	4	4
Englisch	2.FS Pfl	Gy,GyaZ, AGy		3	4	4	4	4
Englisch im Modell Latein plus	2.FS Pfl	GyaZ, AGy	1	3	4	4	4	4
Französisch/Russisch	2.FS Pfl	Gy		3	4	4	4	4
Englisch	2.FS WPf	RS+, IGS		3	4	4	4	4
Französisch	2.FS WPf	RS+, IGS		3	4	4	4	4
Französisch	3.FS Pfl	GyaZ, AGy				4	4	4
Französisch, Italienisch, Spanisch <sup>2)</sup>	3.FS WPf	G8GTS				4	4	--
Französisch, Italienisch, Spanisch <sup>2)</sup>	3.FS fak	Gy,					3	4
Französisch, Italienisch, Spanisch <sup>2)</sup>	3.FS fak	IGS					2	2
<b>Alte Sprachen</b>								
Latein	1.FS Pfl	GyaZ, AGy	4	4	4	4	4	4
Latein	2.FS Pfl	Gy		4	4	4	4	4
Latein	2.FS WPf	IGS		4	4	4	4	4
Latein	3.FS fak	Gy, IGS					4	4
Griechisch	3.FS Pfl	GyaZ, AGy				4	4	4
Griechisch	3.FS fak	Gy					4	4
<b>Mathematik</b>								
Mathematik	Pfl	alle Schularten	4	4	4	4	4	4
<b>Wahlpflichtfächer (außer 2. FS)</b>								
Insgesamt	WPf	RS+, IGS <sup>1)</sup>		3	4	4	4	4
Abkürzungen: Pfl: Pflichtunterricht; WPf: Wahlpflichtunterricht, fak: fakultatives Angebot FS: Fremdsprache; RS+: Realschule plus, Gy: nichtaltsprachliches Gmnasium (9 Jahre); AGy: Altsprachliches Gymnasium (9 Jahre); GyaZ: Gymnasium, altsprachlicher Zug (9 Jahre); G8GTS: 8-jähriges Gymnasium mit Ganztagschule, IGS: Integrierte Gesamtschule								

Falls nicht anders angegeben gelten alle Angaben für das 9-jährige Gymnasium auch für G8GTS, mit der Ausnahme, dass die Klassenarbeiten in Klassenstufe 10 entfallen..

- 1) Beide Aufgabenarten sind zu interpretieren im Sinne der Bildungsstandards und des Lehrplans Deutsch für die Sekundarstufe I.
- 2) Auch andere Fremdsprachen sind zulässig.

## **2.2 Hinweise zu einzelnen Fächern und Fachbereichen**

### **2.2.1 Deutsch**

Die Klassenarbeiten im Fach Deutsch werden im Sinne des Lehrplans und der Bildungsstandards als Aufgaben zu Textbearbeitung und zum Verfassen von Texten oder als Überprüfungen zur Rechtschreibung angelegt.

### **2.2.2 Moderne Fremdsprachen**

In den modernen Fremdsprachen ist insbesondere in der Sekundarstufe I die Vermittlung der Fähigkeit zur mündlichen Kommunikation vordringlich. Um vor allem im Anfangsunterricht das Sprechen zu fördern wird in der 1. Fremdsprache im 1. Halbjahr der 5. Klasse und in der 2. Fremdsprache im 1. Halbjahr der 6. Klasse jeweils nur eine Klassenarbeit geschrieben. Ab dem 2. Halbjahr des 1. Lernjahres kann eine Klassenarbeit oder ein Teil einer Klassenarbeit pro Klassenstufe durch eine gleichwertige mündliche Leistungsfeststellung ersetzt werden.

### **2.2.3 Wahlpflichtfächer an Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen**

Wenn in der Realschule plus die Wahlpflichtfächer Technik und Naturwissenschaft, Hauswirtschaft und Sozialwesen und Wirtschaft und Verwaltung mit einem schuleigenen Wahlpflichtfach kombiniert werden, ist die angegebene Zahl der insgesamt vorgeschriebenen Klassenarbeiten angemessen aufzuteilen. Dies gilt auch für den vertieften exemplarischen Einblick in Wahlpflichtfächer in der Klassenstufe 6.

In der Realschule plus und der Integrierten Gesamtschule kann anstelle einer Klassenarbeit auch eine andere Form von Leistungsüberprüfung mit vergleichbarem Anspruchsniveau, die aus dem Unterricht erwächst, gewählt werden. Hierüber entscheidet die Fachlehrkraft im Einvernehmen mit der Fachkonferenz.

## **3. Allgemeine Bestimmungen**

Die Klassenarbeiten sollen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Sind die nach den geltenden Stundentafeln für die einzelnen Schularten vorgesehenen Stundenansätze der Fächer in einer schuleigenen Stundentafel ungleich auf die einzelnen Klassenstufen verteilt, sind die Klassenarbeiten in diesen Fächern entsprechend auf die Klassenstufen zu verteilen.

## **4. Anwendung auf Hauptschulen und Realschulen**

Für die Hauptschulen und Realschulen gelten die Bestimmungen für die Realschulen plus.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Bezugsvorschriften außer Kraft.